

B e s c h l u ß
betreffend den Austritt des Standes Zürich aus
dem Siebner-Concordate.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
in Betracht,
daß besondere Bündnisse unter einzelnen Cantonen
nicht nur der Einigkeit und Stärke der Schweiz
nicht förderlich, sondern vielmehr geeignet sind,
Parteiungen unter den Bundesbrüdern hervor zu
rufen,

in Betracht,
daß das unter'm 17. März 1832 von den Ständen
Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen,
Aargau und Thurgau zu gegenseitiger Gewähr-
leistung ihrer Verfassungen abgeschlossene Concor-
dat sich in der Erfahrung als überflüssig und un-
zweckmäßig erwiesen,

beschließt:

- 1) Der Stand Zürich erklärt seinen Austritt aus dem unter'm 17. März 1832 eingegangenen Concordate.
- 2) Der Regierungsrath ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.
Zürich, den 2. Weinmonat 1839.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Ulrich.

Der dritte Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll in die Gesetzsammlung und in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 3. Weinmonat 1839.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Hess.

Der erste Staatschreiber,
für denselben:

Hottinger.

G e s e t z

betreffend die Kanzleien des Regierungsrathes.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Die Staatskanzlei besteht:

- a. Aus einem ersten Staatschreiber; derselbe bezieht nebst freier Wohnung eine jährliche fixe Besoldung von 1200 Frkn. und 45 % von den gesetzlichen Spporteln der Staatskanzlei.
- b. Aus einem zweiten Staatschreiber; derselbe hat eine jährliche fixe Besoldung von 1200 Frkn. und einen Antheil von 35 % der Spporteln.

Der Regierungsrath vertheilt die Geschäfte unter die beiden Staatschreiber. Der erste hat die Leitung der Staatskanzlei.

- c. Aus einem Staatsarchivar, welchem die Be-